



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Bildungspolitik
und Wissenschaft

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung
und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 108
1045 Wien
Telefon 5451671/27
Telefax 5451671/22

HABIT GESETZENTWURF	
Zl. 54	GE/19. 15
Datum: 15. DEZ. 1995	
Verf. 15. 12. 95 / Dr. Schaffner	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

GZ 68.242/145-I/B/5A

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

WissB 3006/95/DrSche/MG

Dr Klaus Schedler

Durchwahl

Datum

1.12.1995

**Entwurf eines BG über Studien
an Universitäten (UniStG);**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammerorganisation steht dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf insofern grundsätzlich positiv gegenüber als er eine Reihe zeitgemäßer hochschulpolitischer Impulse aufweist, die darauf abgestellt sind, den Elementen einer bedarfs- und berufsorientierten Angebotsentwicklung eine verstärkte Bedeutung zukommen zu lassen. Diese betrifft sowohl den inhaltlichen Aspekt der Studienangebote als auch - obwohl im geringeren Umfang - die Möglichkeiten einer effektiveren Ablaufgestaltung des Studiums.

Prinzipielle Anmerkungen

So ist etwa zu begrüßen, daß der Gesetzentwurf hinsichtlich der allgemeinen Studienziele insofern eine Erweiterung gegenüber dem AHStG vorsieht, als in § 31 neben der wissenschaftlichen Berufsvorbildung ausdrücklich die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten als Voraussetzung für den Erwerb des Diplomgrades genannt wird. Bedauerlicherweise werden in der Anlage 1 des Entwurfs in den "Besonderen Bestimmungen" zu den Diplomstudien hinsichtlich dieser Zielkomponente in inhaltlicher Hinsicht gewisse Abstriche gemacht. Hier wird von uns die einheitliche Festlegung der Aufgabenstellung von Diplomstudien in den "Allgemeinen Bestimmungen" im Sinne des § 31 (1) angeregt, die in der weiteren Folge in den "Besonderen Bestimmungen" allenfalls spezifiziert, nicht aber reduziert werden sollten.

Auch ist vor dem Hintergrund der oben genannten erweiterten Zieldefinition von Diplomstudien zu erwägen, inwieweit Studien-Anrechenbarkeiten gem § 30 (2) auf wissenschaftliche Tätigkeiten oder Forschungstätigkeiten bzw Tätigkeiten in außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu beschränken sind. Maßgebliches Kriterium derartiger Anrechnungsmöglichkeiten ist aus unserer Sicht lediglich die Prüfung, ob bzw inwieweit die der Universität zugewiesene Bildungsaufgabe auch anderweitig erfüllt werden konnte.

Da der Bildungsauftrag etwa im Falle der Diplomstudien die "wissenschaftliche Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten" umfaßt, ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, warum nach der vorgeschlagenen Texttierung Anrechnungen ausschließlich bei wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten möglich sein sollen. Überdies könnten auch Anrechenbarkeiten im Hinblick auf die "Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten" vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise darauf hinzuweisen, daß es derzeit von den Universitätslehrgängen keinen geregelten Übergang zu Vollstudien zur Anerkennung bzw zur Anrechnung erfolgreich absolvierter Studienteile im Rahmen eines nachfolgenden Gesamtstudiums gibt.

Als positiv hervorzuheben ist ferner die im Gesetz vorgesehene Erweiterung der dezentralen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Studienkommissionen und die dabei vorgenommene Zuweisung einer vermehrten Verantwortung insbesondere auch gegenüber der beruflichen Situation der Absolventen. Die Tatsache, daß in Hinblick ein Verwendungsprofil die Grundlage für die Studienpläne bilden soll, sowie die bei deren Ausarbeitung zwingend vorgesehene Einbindung der universitären Außenwelt, stellt eine vielversprechende Maßnahme zur Förderung der unmittelbaren und raschen Anpassung von Studieninhalten im Sinne der sich verändernden gesellschaftlichen und insbesondere beruflichen und beschäftigungspolitischen Gegebenheiten dar.

Dabei ist anzumerken, daß in § 4 (3) der Zielsetzung einer Flexibilisierung zwar grundsätzlich Rechnung getragen wird, doch bildet das Vorliegen wesentlicher Änderungen der beruflichen Realität nicht den Anlaß, sondern ein mögliches Ergebnis der Evaluation. Hier ist anzuregen, daß die Gültigkeit des Verwendungsprofils laufend hinsichtlich allfälliger Veränderungen der beruflichen Realität zu evaluieren ist, wobei bei wesentlichen Änderungen, längstens jedoch alle 10 Jahre, das Verwendungsprofil auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse neu zu erarbeiten ist. Ferner wird angeregt, daß die in § 4 (2) genannten Einrichtungen jederzeit Änderungen des Verwendungsprofils bei der Studienkommission beantragen können.

Auch ist die erwähnte Öffnung der Universitäten gegenüber den Anliegen der "Außenwelt", die von der inhaltlichen Gestaltung der Studienangebote bis hin zur Evaluation ihrer Leistungen reichen, insofern hervorzuheben, als hierdurch eine verstärkte inhaltlich-berufsbildende Orientierung von Studienangeboten eingeleitet wird. Dies erfolgt durch die verbindliche Erarbeitung von

studienrichtungsspezifischen "Verwendungsprofilen", denengemäß die Studienpläne maßgeblich in Richtung der beruflichen Verwertbarkeit von im Studium zu erwerbenden Qualifikationen zu entwickeln sind. Auch ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine relativ autonome Studienangebotsplanung im Bereich der Studienkommissionen insofern zu begrüßen, als sie eine relativ eigenständige inhaltliche Profilierung einzelner Studienpläne mit der Möglichkeit eines Wettbewerbs zwischen verschiedenen Studienorten bietet.

Hiezu wird überdies angeregt, bei der Definition des Verwendungsprofils in § 4 (1) die zweifache Zielsetzung nicht gleichsam gleichwertig nebeneinander zu formulieren, sondern vielmehr so aufeinander abzustimmen, daß Verwendungsprofile die Ziele und Aufgabenstellungen des Studiums in ihrer allfälligen Vielfalt im Hinblick auf die Anwendungssituationen für Absolventen in Beruf und Gesellschaft zu beinhalten haben.

Im Sinne der übergeordneten Zielsetzung einer Deregulierung enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Maßnahmen und Verwaltungsvereinfachungen, die uns prinzipiell geeignet erscheinen, die Kompetenzen einer ministeriellen Steuerung auf die Erstellung notwendiger Rahmenregulative zu beschränken. Es bleibt zu wünschen, daß in der praktischen Umsetzung des Entwurfs die zuständigen Universitätsorgane und hier insbesondere die Studienkommissionen in der Wahrnehmung ihrer neuen Aufgaben tatsächlich verstärkte Eigeninitiative und Engagement gegenüber den Herausforderungen der sich ändernden gesellschaftlichen Ansprüche entfalten. Aus der Sicht der Wirtschaftskammerorganisation müssen dabei vor allem die sich ändernden Erfordernisse der Berufswelt einen zentralen Stellenwert einnehmen. Gerade vor dem Hintergrund der Studienplanerstellung aufgrund einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die Erfordernisse der akademischen Arbeits- und Berufswelt begrüßt die Wirtschaftskammerorganisation die vorgesehene Mitwirkung der Interessenvertretungen im Bereich der Studienkommissionen als Möglichkeit, fachliche Expertise einzubringen.

Aus Sicht der Wirtschaftskammerorganisation ist es jedoch bedauerlich, daß der Gesetzentwurf hinter den Erwartungen zur Förderung effizienter Studienabläufe im Sinne frühzeitiger Selektion nach der Studierfähigkeit von Studieninteressenten und einer Studienzeitverkürzung zurückbleibt. Nach unserer Auffassung muß es ein vorrangiges Ziel sein, die Universitäten in verstärktem Ausmaß nur mehr jenen zugänglich zu machen, die in der Lage und willens sind, ein Studium mit vollem Einsatz zügig zu absolvieren. Verzichtet man auf Beschränkungen beim Zugang zu den Universitäten, so heißt das, daß ein effektives Auslesesystem an den Universitäten selbst zur Verfügung stehen muß. Demgegenüber sieht der Entwurf beispielsweise den Ausschluß von der Verlängerung der Zulassung erst bei einer Überschreitung um die dreifache Studiendauer vor. Wir vertreten demgegenüber die Auffassung, daß ein Hörer bereits bei der zweifachen Überschreitung der festgesetzten Studiendauer von der Verlängerung der Zulassung auszuschließen ist.

Auch ist nach § 20 Z 1 lit a) das für die Verlängerung der Zulassung definierte Mindestausmaß der Studierleistung tatsächlich die untere Grenze des praktisch Vorstellbaren.

Hier wäre eine Regelung vorzusehen, wonach zumindest 50 Prozent des für den Bezug einer Studienbeihilfe erforderlichen Studienerfolges zu erbringen sind.

Ferner wäre nach unserer Vorstellung hinsichtlich der Anzahl zulässiger Prüfungswiederholungen eine strengere Vorgangsweise zweckmäßig und durchaus dem Studierenden zumutbar: So sollte man die Gesamtzahl sämtlicher im Rahmen eines Studiums zulässigen Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen (etwa mit jeweils dem 1 1/2-fachen der Mindestprüfungsanzahl für kommissionelle Prüfungen und Einzelprüfungen) limitieren. Demgegenüber wird in § 46 (1) eine gegenüber der geltenden Regelung zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit bei kommissionellen Prüfungen im ersten Studienabschnitt vorgesehen, um zu einer einheitlichen Zahl möglicher Wiederholungen zu kommen. Im Hinblick auf die dem Studierenden eingeräumte Möglichkeit, bereits bei der zweiten Wiederholung einer Einzelprüfung die Ablegung vor einem Prüfungssenat zu beantragen, wäre es zweckmäßiger gewesen, die Zahl der zulässigen Wiederholungen zunächst einheitlich auf 2, sowie im 2. und 3. Studienabschnitt auf 3 zu begrenzen. Ebenfalls bietet die in § 8 (2) vorgesehene Möglichkeit der Verwertbarkeit bereits abgelegter Prüfungen ohne Fristfestlegung im Sinne einer zeitlichen Obergrenze keinen Anreiz für ein rasches Studium.

Schließlich ist im Zusammenhang mit § 58 (6) anzumerken, daß auch die vorgesehene Regelung bei Versäumnis eines Prüfungszeitpunktes eher studienzeitverlängernd wirken dürfte. Da ohnedies eine Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag möglich ist, erscheint es vielmehr angemessen, daß ein versäumter Prüfungstag als nicht bestandene Prüfung gewertet wird.

Hinsichtlich der Leistungsbeurteilung bei Prüfungen (§ 45 (1) des Entwurfs) sollte sowohl dem Prüfling als auch Außenstehenden eine differenzierte Bewertung im Sinne der gegenwärtig bestehenden fünfgliedrigen Notenskala zugänglich sein. Die in § 29 AHStG getroffene Regelung sollte daher beibehalten werden. Auch ist darauf hinzuweisen, daß im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) von einer 7-teiligen Notenskala ausgegangen wird und sohin vermieden werden sollte, daß es für viele Teilnehmer an internationalen Austauschprogrammen zu Punkteverlusten kommt. In diesem Zusammenhang ist schließlich zu begrüßen, daß mit § 48 Abs 4 des Entwurfes die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung auf eine rechtliche Grundlage gestellt wird.

Was die in § 32 vorgesehenen Regelung von Diplomstudien aufgrund eines individuellen Studienplans anbelangt, so sollte nach Auffassung der Wirtschaftskammerorganisation sichergestellt werden, daß diese Möglichkeit praktisch nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung kommen kann, um zu verhindern, daß standardisierte "individuelle" Studienpläne erarbeitet und angeboten werden, um die Verfahrensvorschriften über das Zustandekommen von Studienplänen zu umgehen. Ferner sollte die Genehmigung des Rektors auch von der beschäftigungspolitischen Unbedenklichkeit abhängig gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Begriffsvereinheitlichung von Hochschulkursen und -lehrgängen zu Universitätslehrgängen fehlt zunächst der Hinweis, wonach ein Studium im Rahmen von Universitätslehrgängen gebührenpflichtig ist. Überdies sollte so wie bisher vorgesehen werden, daß die mit der Einrichtung und dem Betrieb von Universitätslehrgängen verbundenen Aufwendungen durch Einnahmen aus dem Lehrgang abzudecken sind. Ferner ist bei der bestehenden Regelung nach § 18 AHStG ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, daß ein Hochschullehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsbildung entsprechen kann. Wir plädieren für die Beibehaltung der bisherigen Vorschriften.

Die Lehrgänge an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen, denen "universitärer Charakter" zuerkannt wurde, erfreuen sich in den letzten Jahren zunehmender Beliebtheit. Die Teilnehmer, die diese Lehrgänge meist nebenberuflich besuchen, sind daran interessiert, in sehr effizienter Weise Wissen auf hohem Niveau und einen akademischen Abschluß zu erwerben. Dafür sind sie auch bereit, Beiträge zu leisten, die voll kostendeckend sind. Mit diesen Lehrgängen werden daher universitäre Einrichtungen entlastet und öffentliche Gelder gespart. Dem § 35 des Entwurfes nunmehr vorgesehene Abwertung bei der Graduierung der Absolventen solcher Lehrgänge läßt daher schädliche Folgen befürchten. Die Absolventen legen derzeit sehr wohl Wert darauf, die Bezeichnung "Akademisch geprüfte(r)" tragen zu dürfen. Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, sich "Absolvent bzw Absolventin des" bezeichnen zu dürfen, wird sicherlich als unattraktiv empfunden werden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die in § 35 (4) des Entwurfs vorgesehene einheitliche Bezeichnung "Absolvent des ..." die bisherige Unterscheidung, wonach nur Absolventen anspruchsvollerer Lehrgänge die Bezeichnung "Akademisch geprüfte(r) ..." zu führen, berechtigt sind, unterläuft.

2. Anregungen und Details

2.1. Geltungsbereich und Rechtsquellen

ad § 3

(3) Z 1: "(...) eingerichtet (...)" muß lauten "(...) eingerichtet bzw aufgelassen (...)"

ad § 4

(1): Verwendungsprofil grundsätzlich positiv, jedoch 2fache Zielsetzung (gleichsam gleichwertig nebeneinander)

- Ziele und Aufgabenstellungen des Studiums in ihrer allfälligen Vielfalt
- Anwendungssituationen für Absolventen in Beruf und Gesellschaft

Vorschlag für 2. Satz: Dabei sind die Ziele und Aufgabenstellungen des Studiums (...) im Hinblick auf die Anwendungssituationen, denen die Absolventen (...)

(2): Die verbindliche Anhörung von Vertretern (= nicht Vertretungen) der Beschäftigten in den von den Studien erfaßten Bereichen ist insofern entbehrlich, als ohnedies unter Ziffer 2 die Absolventen einbezogen sind.

(3): Das Vorliegen wesentlicher Änderungen der beruflichen Realität bildet nicht den Anlaß, sondern ein mögliches Ergebnis der Evaluation.

Vorschlag: Die Gültigkeit des Verwendungsprofils ist laufend hinsichtlich allfälliger Veränderungen der beruflichen Realität zu evaluieren. Bei Vorliegen wesentlicher Änderungen, längstens jedoch alle 10 Jahre ist das Verwendungsprofil auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse neu zu erarbeiten.

Ergänzung: Angeregt wird, daß die in § 4 unter Ziffer (2) genannten Einrichtungen Änderungen des Verwendungsprofils bei der Studienkommission beantragen können.

ad § 5

(2): Der Begriff "geringfügige Änderungen des Studienplans" sollte eindeutig gefaßt werden.

ad § 6

(5): siehe Anregung zu §5 Abs 2.

ad § 8

(2): Die Verwertbarkeit bereits abgelegter Prüfungen sollte mit einer zeitlichen Obergrenze versehen werden.

Anregung: "(...) daß die innerhalb eines der doppelten festgesetzten Studiendauer entsprechenden Zeitraumes abgelegte Prüfungen für den Studienabschluß verwertbar bleiben.

2.2.1 Studierende - Allgemeine Bestimmungen

ad § 11

(2): Ein Querverweis der Art "(...) deren Bestehen eine der im Anhang bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen bildet, haben (...)" wäre zur besseren Verständlichkeit zweckmäßig.

Ferner:

Grundsätzlich: Die Regelung, wonach angemessene Studiendauer und Studienerfolg einen Rechtsanspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung oder eines Sichtvermerks begründen, fällt prioritär in die Kompetenz des Bundesministers für Inneres.

2.2.2 Studierende - Studierende von Diplom- und Doktoratsstudien

ad § 14

- (1): Z 4: Die angeführten "Zulassungsvoraussetzungen" sollten zum besseren Verständnis in den Anlagen tatsächlich mit demselben Begriff, und nicht mit dem Terminus "Vor der Zulassung" bezeichnet werden. Überdies erscheint im Hinblick auf § 17 die Verwendung des Begriffs "Zusätzliche Erfordernisse" insofern zweckmäßiger, als es sich ja um die Erfüllung von Voraussetzungen handelt, die über die allgemeine bzw. besondere Universitätsreife hinausgehen.
- (2) Z 3: 3malige Nichterbringung der Mindestleistung = zu schwach
Z 4: Anstelle der Überschreitung um die dreifache Studierendauer, sollte ein Hörer bereits bei der zweifachen Überschreitung der festgesetzten Studiendauer ausgeschlossen werden.

ad § 15

- (1): Ziffer 5 ist entbehrlich, da ohnedies durch Ziffer 7 abgedeckt

ad § 17

Vgl. Anmerkung zur § 14: Der Einfachheit halber sollte im Gesetz tatsächlich immer derselbe Begriff verwendet werden.

ad § 18

Die explizit angeführte Möglichkeit einer bevorzugten Zulassung von Studieninteressenten aus Entwicklungsländern ist insofern entbehrlich, als ohnedies nach § 14 (4) diese nur dann zum gewählten Studium zugelassen werden dürfen, wenn ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen.

ad § 20

Z 1 lit a):

Das hier für die Verlängerung der Zulassung definierte Mindestmaß der Studierleistung ist tatsächlich die untere Grenze des praktisch Vorstellbaren. Hier wäre eine Regelung vorzusehen, wonach zumindest 50 Prozent des für den Bezug einer Studienbeihilfe erforderlichen Studienerfolges zu erbringen sind.

Z 2:

Anstelle der Überschreitung um die dreifache Studiendauer, sollte ein Hörer bereits bei der zweifachen Überschreitung der festgesetzten Studiendauer von der Verlängerung der Zulassung ausgeschlossen sein (vgl. Anmerkung zu § 14 (2) Z 3)

2.2.3 Studierende - Studierende von Universitätslehrgängen und Lehrveranstaltungen

2.3.1 Studien - Allgemeine Bestimmungen

ad § 30

- (1): Die Aufzählung von Bildungseinrichtungen, die anrechenbare Studien anbieten, sollte um den Begriff "Fachhochschul-Studiengänge" ergänzt werden.
- (2): Studien-Anrechenbarkeiten aufgrund einer Tätigkeit, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermittelt, sollten weder auf wissenschaftliche Tätigkeiten oder Forschungstätigkeiten noch auf außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beschränkt werden. Maßgebliches Kriterium ist lediglich, inwieweit die der Universität zugewiesene Bildungsaufgabe anderweitig erfüllt werden kann. Da der Bildungsauftrag etwa im Falle der Diplomstudien (siehe § 31 (1)) die "wissenschaftliche Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten" umfaßt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach der vorgeschlagenen Textierung Anrechnungen ausschließlich bei wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten möglich sein sollen.

Ferner sind aufgrund der Zielformulierung für Diplomstudien (siehe § 31 (1)) auch Anrechenbarkeiten im Hinblick auf die "Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten" zu berücksichtigen.

Vorschlag: "Eine Tätigkeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung oder eine Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten vermitteln können, ist entsprechend der Art der Einrichtung und seiner Aufgabenstellung, sowie nach Art und Umfang der dort ausgeübten Tätigkeit dem Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit als Teil des Studiums anzurechnen."

2.3.2 Studien - Studien an Universitäten

ad § 32

- (1): Durch den Zusatz "(...) haben das Recht, in begründeten Einzelfällen aufgrund eines individuellen Studienplans (...)" sollte verhindert werden, daß standardisierte "individuelle" Studienpläne erarbeitet und angeboten werden, um die Verfahrensvorschriften über das Zustandekommen von Studienplänen zu umgehen.
- (3) Vorschlag: "Der Rektor (...) Inhalte aufweist, und überdies keine beschäftigungspolitischen Bedenken erkennbar sind."

ad § 33

- (2): Nach § 5 (3) FHStG berechtigt der erfolgreiche Abschluß eines Fachhochschul-Studiengangs zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium. Dieser Sachverhalt sollte in § 33 in Absatz 2 oder in einem zu ergänzenden Absatz explizit angeführt werden.

ad § 34 - Anregung:

Es fehlt ein Hinweis, wonach das Studium im Rahmen von Universitätslehrgängen gebührenpflichtig ist. Überdies sollte vorgesehen werden, daß die mit der Einrichtung und dem Betrieb von Universitätslehrgängen verbundenen Aufwendungen durch Einnahmen aus dem Lehrgang abzudecken sind.

Bei der aktuellen Regelung nach § 18 AHStG ist in Abs 1 ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, daß ein Hochschullehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsbildung entsprechen kann.

2.3.3 Studien - Lehrgänge an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen

2.4. Fächer

ad § 40

Im Sinne der Erläuterungen ist sicherzustellen, daß die Inanspruchnahme des Lehrangebotes anderer Universitäten keine zusätzlichen Ansprüche auf Sozialleistungen begründen kann.

2.5. Lehrveranstaltungen

2.6.1 Feststellung des Prüfungserfolges - Allgemeine Bestimmungen

ad § 45

- (1): Hinsichtlich der Leistungsbeurteilung bei Prüfungen sollte sowohl dem Prüfling als auch Außenstehenden eine differenzierte Bewertung im Sinne der gegenwärtig bestehenden fünfgliedrigen Notenskala zugänglich sein. Die in § 29 AHStG getroffene Regelung sollte daher beibehalten werden.

ad § 46

- (1): Gegenüber der geltenden Regelung sieht der Vorschlag eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit bei kommissionellen Prüfungen im ersten Studienabschnitt vor, um zu einer einheitlichen Zahl möglicher Wiederholungen zu kommen. Im Hinblick auf die dem Studierenden eingeräumte Möglichkeit, bereits bei der zweiten Wiederholung einer Einzelprüfung die Ablegung vor einem Prüfungssenat zu beantragen, sollte die Zahl der zulässigen Wiederholungen zunächst einheitlich auf 2, sowie im 2. und 3. Studienabschnitt auf 3 begrenzt werden.

Ergänzung: Überdies wird angeregt, die Gesamtzahl sämtlicher im Rahmen eines Studiums zulässigen Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen (etwa mit jeweils dem 1 1/2 fachen der Mindestprüfungsanzahl für kommissionelle Prüfungen und Einzelprüfungen) zu limitieren.

2.6.2 Feststellung des Prüfungserfolges - Prüfungsarten

ad § 51

(3): Universitätslehrgänge, die der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen dienen, sollten anders bezeichnet werden, um Verwechslungen mit Universitätslehrgängen im Sinne des § 34 des Entwurfs zu vermeiden. Andernfalls wäre die im vorliegenden Text gemachte Anregung (s.o.) um folgenden Punkt zu ergänzen:

"(Universitätslehrgänge dienen (...)

- (...)

- (...) und/oder Fachhochschul- und Universitätsabsolventen.)

- der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der besonderen Universitätsreife.

- der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen zum Nachweis besonderer studienspezifischer Kenntnisse.

ad § 58

(6) Anzumerken ist, daß diese Regelung bei Versäumnis eines Prüfungszeitpunktes entgegen der Intention der Arbeitsgruppe wohl eher studienzeitverlängernd wirkt. Da eine Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag ohnedies möglich ist, erscheint es vielmehr angemessen, daß ein versäumter Prüfungstag als nicht bestandene Prüfung gewertet wird.

2.6.3 Feststellung des Prüfungserfolges - Prüfungsverfahren

ad § 61

(3): vgl Anmerkung zu § 30 (1)

Vorschlag: "Eine Tätigkeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung oder eine Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten vermitteln können, ist entsprechend der Art der Einrichtung und ihrer Aufgabenstellung, sowie nach Art und Umfang der dort ausgeübten Tätigkeit dem Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit als Prüfung anzuerkennen."

2.6.4 Feststellung des Prüfungserfolges - Wissenschaftliche Arbeiten

ad § 63

(2): Entsprechend der Regelung nach § 31 (1) des Entwurfs sollte die Diplomarbeit über den Erfolgsnachweis der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung hinausgehend auch den Nachweis einer erfolgreichen Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten erkennen lassen, die die Anwendung wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordert.

2.7.1 Akademische Grade - Allgemeine Bestimmungen

2.7.2 Akademische Grade - Diplomgrade und Doktorgrade

2.8. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Teil B

ad Anlage 1:

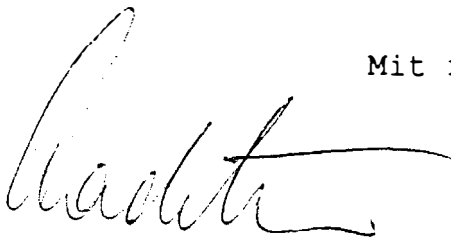
Während sich die Aufgabenstellung der Doktoratsstudien (Anlage 2) in den Allgemeinen Bestimmungen findet, ist die Aufgabenstellung der Diplomstudien Bestandteil der Besonderen Bestimmungen, wobei insbesondere auf die in § 31 (1) vorgesehene Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten in inhaltlicher Hinsicht gewisse Abstriche gemacht werden. Vorgeschlagen wird die einheitliche Festlegung der Aufgabenstellung von Diplomstudien in den Allgemeinen Bestimmungen im Sinne des § 31 (1), die in der weiteren Folge in den Besonderen Bestimmungen allenfalls spezifiziert, nicht aber reduziert werden sollten.

ad Anlage 2:

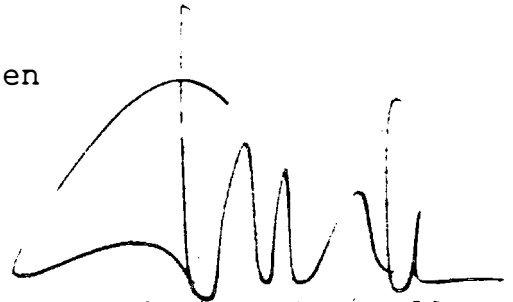
Die Allgemeinen Bestimmungen zu den Doktoratsstudien sollten einen expliziten Hinweis enthalten, wonach der erfolgreiche Abschluß eines einschlägigen Fachhochschul-Studiengangs zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium berechtigt.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr Günter Stummvoll
Generalsekretär